



Der EDSB wurde informell dazu konsultiert, ob eine bestimmte Anzahl der von einer Verarbeitung betroffenen Personen, als „**umfangreich**“ im Sinne von **Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725** (die „Verordnung“) zu betrachten ist.

In der Verordnung selbst wird nicht definiert, was unter „umfangreich“ zu verstehen ist. In den WP29-Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und zur Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 ein „wahrscheinlich hohes Risiko mit sich bringt“, WP248, rev.01, S. 10, heißt es in Bezug auf „Datenverarbeitung in großem Umfang“ „... Zwar ist „in großem Umfang“ in der **DSGVO nicht definiert, aber Erwägungsgrund 91 liefert einige Hinweise.**“.

- In Erwägungsgrund 91, Satz 2, heißt es: „*Eine Datenschutz-Folgenabschätzung sollte auch durchgeführt werden, wenn die personenbezogenen Daten für das Treffen von Entscheidungen in Bezug auf bestimmte natürliche Personen im Anschluss an eine systematische und eingehende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen ... im Anschluss an die Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten...oder von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten ...*.“ Im vorliegenden Fall der informellen Konsultation plante das Organ der Europäischen Union, die Kompetenzen von Bewerbern zu bewerten, einschließlich der Frage, ob gegen sie jemals ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.
- Es gibt jedoch keinen numerischen Indikator dafür, was als „*eingehende Bewertung*“ im Sinne von Erwägungsgrund 91 Satz 2 angesehen werden könnte.

Des Weiteren heißt es in den WP29-Leitlinien, S. 11, „*In jedem Fall empfiehlt die WP29 die Berücksichtigung speziell folgender Faktoren, wenn ermittelt werden soll, ob die fragliche Verarbeitung in großem Umfang durchgeführt wird:*

a. Zahl der Betroffenen, entweder als konkrete Anzahl oder als Anteil der entsprechenden Bevölkerungsgruppe; In den oben genannten WP29-Leitlinien zu diesem Thema gibt es jedoch keinen weiteren numerischen Indikator.

- In der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2014 (KOM(2012)0011 - C7-0025/2012-2012/0011(COD)) wird zwar „...auf mehr als 5 000 betroffenen Personen innerhalb eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten...“; verwiesen, aber der Vorschlag wurde nicht angenommen.
- Auf nationaler Ebene und im Rahmen der Leitlinien der nationalen Datenschutzbehörden werden verschiedene numerische Schwellenwerte für den

Anteil an der nationalen Bevölkerung festgelegt (für weitere Informationen siehe IAPP, <https://iapp.org/news/a/on-large-scale-data-processing-and-gdpr-compliance/>). Der EDSB mahnt jedoch zur Vorsicht, den Richtwert „umfangreich“ in Bezug auf einen Prozentsatz einer nationalen Bevölkerungsgruppe mit einer Gruppe von betroffenen Personen gleichzusetzen, die von einer Datenverarbeitung auf der Ebene einer Europäischen Institution betroffen sind.

- In seiner Empfehlung 01/2019 zur Erstellung einer Liste der Verarbeitungsvorgänge durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (Artikel 39 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1725), https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb_recommendation_201901_edps_39.4_dpia_list_en.pdf, Absatz 15, lehnte es der Europäische Datenschutzausschuss ab, einen numerischen Indikator dafür zu genehmigen, was als umfangreiche Verarbeitung anzusehen ist.

In Anbetracht dessen vertrat der EDSB bei der informellen Konsultation die Auffassung, dass die folgenden Aspekte **zusammengenommen für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung** für die Verarbeitung sprechen:

- **Der Anteil an der entsprechenden Bevölkerungsgruppe:** Was die Gesamtzahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen betrifft, so kann kein eindeutiger numerischer Indikator darüber gegeben werden, was als umfangreiche Verarbeitung zu betrachten ist, aber der Begriff „umfangreich“ bezieht sich auch auf den Anteil der entsprechenden Bevölkerungsgruppe.

In seiner Empfehlung 01/2019 bemerkte der EDSA: „Der Ausschuss stellt fest, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte als Gegenbeispiel für eine umfangreiche Verarbeitung auf das interne Telefonverzeichnis eines Organs der Europäischen Union verweist. Ohne der Frage vorzugreifen, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung tatsächlich erforderlich ist, ist nicht klar, warum ein Telefonverzeichnis eines EU-Organs nicht per se unter den Begriff der „umfangreichen Verarbeitung“ fällt, zumal es potenziell personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen enthalten kann. Das EDSA erinnert auch daran, dass sich **der Begriff „groß“ auch auf den Anteil der entsprechenden Bevölkerungsgruppe bezieht**, wie in den im Dezember 2016 angenommenen und am 5. April 2017 überarbeiteten Leitlinien in Bezug auf Datenschutzbeauftragte („DSB“) definiert und vom EDSA gebilligt wurde. Der Ausschuss empfiehlt die Verwendung eines anderen Beispiels.“

- **Die Art der personenbezogenen Daten und damit verbundene mögliche Risiken**
Die Bewertung der Kompetenzen von betroffenen Personen, einschließlich der Frage, ob es jemals ein Disziplinarverfahren gegen sie gegeben hat. In den WP29-Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) WP 248 rev.01, wird hervorgehoben: **„Wie aus dem Wort „insbesondere“ im Einleitungssatz von Artikel 35 Absatz 3 der DSGVO hervorgeht, ist diese Liste nicht als erschöpfende Aufzählung zu verstehen.** Bestimmte Verarbeitungsvorgänge mit „hohen Risiken“, die unter Umständen nicht in der Liste aufgeführt sind, können dennoch ähnlich hohe Risiken bergen. Auch für diese Verarbeitungsvorgänge ist eine DSFA obligatorisch.“